



Informationsblatt www.muenchen-licht.com

Stand: Mai 2015

Förderprogramm Energieeffiziente Lichtplanung in Gewerbebauten

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind im Stadtgebiet München ansässige kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und bis zu 50 Mio. € Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € sowie freiberuflich Tätige, Kirchen, Vereine und Stiftungen.

2. Fördergegenstand

Das Förderprogramm gewährt Zuschüsse zur Planung energieeffizienter Lichtlösungen mit LED im Bestand von Gewerbegebäuden. Die verbrauchsoptimierende Lichtplanung umfasst die Identifizierung der Energiesparpotenziale über LED-Leuchten und tageslichtabhängige Steuerung und Regelung sowie Präsenzsteuerung.

3. Art und Höhe der Förderung (Mindestanschlussleistung, Mindestenergieeinsparung, Mindestinvestition)

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 80 % der maximalen Bemessungsgrundlage für Planungskosten in Höhe von 3.000 € netto, höchstens also 2.400 €, gezahlt. Der Eigenanteil für Planungskosten beträgt also maximal 600 €. Das förderfähige Netto-Beraterhonorar wird dabei auf maximal 800 € pro Tag festgesetzt.

Sofern die Lichtplanungskosten den Betrag von 3.000 € netto überschreiten, sind die darüber hinausgehenden Kosten – neben dem Eigenanteil in Höhe von 600 € – vom Antrag stellenden Unternehmen selbst zu zahlen.

Die gesamte Anschlussleistung der neu installierten LED-Beleuchtung muss mindestens 500 Watt betragen. Es muss eine Mindestinvestition von 2.000 € netto vorliegen. Die Lichtplanung muss eine Mindestenergieeinsparung in Höhe von 35 % gegenüber der bestehenden Beleuchtung nachweisen.

Pro Antragsteller können im Zeitraum 2015 bis 2017 mehrere Anträge eingereicht werden. Der Gesamtzuschuss pro Antragsteller darf in diesem Zeitraum insgesamt 2.400 € netto nicht übersteigen.

4. Technische Anforderungen an die Planung und die vorgeschlagenen Produkte

4.1 Was wird gefördert?

Es wird die Planung der Umrüstung kompletter stationärer Beleuchtungssysteme auf hocheffiziente LED-Technik gefördert. Zudem wird die Planung der Installation von Lichtsensoren sowie von Steuerungs- und Regelungstechnik gefördert.

Bei der Umrüstung ist ein kompletter Austausch der Leuchten erforderlich. Der Einbau eines LED-Leuchtmittels in eine Bestandsleuchte (LED-Retrofit) ist nicht förderfähig.

4.2 Technische Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die geplanten LED-Leuchten müssen über eine CE-Kennzeichnung verfügen und die Vorgaben der DIN EN 12464 (Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten) sind zu beachten. Die Lichtplanung muss mit einem Lichtplanungsprogramm wie Dialux oder Relux durchgeführt werden.
- Hinsichtlich der Planung von Lichtsensoren und Regelungstechnik sind die Vorgaben der VDI-Richtlinie 6011 (Optimierung von Tageslichtnutzung und künstlicher Beleuchtung) zu beachten. Eine Förderfähigkeit der Planung der Regelungstechnik ist nur im Rahmen der Umrüstung auf hocheffiziente Beleuchtungstechnik gegeben.

4.3 Qualitätsanforderung für die in der Planung verwendeten Produkte

Es wird empfohlen, dass

- die in der Planung vorgeschlagenen Leuchten über eine Zertifizierung nach VDE oder ENEC (European Norm Electrical Certification) oder über ein Prüfsiegel der Prüfinstitute des TÜV Süd, TÜV Rheinland oder Dekra/KEMA verfügen,
- der Hersteller der Leuchte oder Lampe eine Mindestlebensdauer und einen Garantiezeitraum von 5 Jahren verspricht und
- folgende Angaben der Leuchten und Lampen auf den Systembedarf abgestimmt sind und überprüft werden: Elektrische Gesamtanschlussleistung inkl. Vorschaltgerät, Lichtstrom in Lumen, Beleuchtungsstärke in Lux, Lichtfarbe in Kelvin, Farbwiedergabe Ra > 80, effektive und sichere Wärmeableitung, Systemlebensdauer > 50.000 h.

5. Antragstellung und Zuwendungsbewilligung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das „Antragsformular Lichtplanung“, das von der Homepage www.muenchen.de/energie-effizient heruntergeladen werden kann. Förderfähig sind nur Planungsmaßnahmen, die vor Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Insbesondere darf noch kein Vertrag mit einem Planer/Berater zum Themenfeld energieeffiziente Lichtplanung geschlossen worden sein.

Nach positiver Prüfung des Antrags verschickt das Referat für Arbeit und Wirtschaft einen Förderbescheid, eine sog. Zuwendungsbewilligung, an das zu fördernde Unternehmen.

Nach dem Erhalt der Zuwendungsbewilligung kann das antragstellende Unternehmen selbst einen qualifizierten Lichtplaner/Berater auswählen, der zu seinen Bedürfnissen passt. Zwischen dem antragstellenden Unternehmen und dem ausgewählten Planer/Berater wird ein Vertrag abgeschlossen.

6. Durchführung der Beratung und Dokumentationspflicht

Nach dem Erhalt der Zuwendungsbewilligung muss die Lichtplanung innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden. Der ausgewählte Lichtplaner/Berater fertigt einen schriftlichen Abschlussbericht für das geförderte Unternehmen an. Der Abschlussbericht muss die Lichtplanungsleistung (ggf. auch das Konzept für die Lichtsteuerung) detailliert mit ihren technischen Anforderungen (siehe Punkte 4.2 und 4.3 des Informationsblattes) beschreiben. Der Abschlussbericht muss zudem eine Mindestenergieeinsparung in Höhe von 35 % gegenüber der bestehenden Beleuchtung nachweisen sowie die Qualität der in der Planung vorgeschlagenen Produkte über die Produktdatenblätter des Herstellers dokumentieren.

7. Auszahlung des Zuschusses

Nach Abschluss der Lichtplanung reicht das geförderte Unternehmen eine Kopie der Beraterrechnung sowie des Abschlussberichts bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Rechnung und des Abschlussberichts beim Referat für Arbeit und Wirtschaft ein.

Nach positiver Prüfung der Abrechnungsunterlagen zahlt das Referat für Arbeit und Wirtschaft den Zuschuss direkt an das geförderte Unternehmen aus. Der maximale Zuschuss beträgt 2.400 € netto.